Amtliche Bekanntmachung

Feststellung

gemäß § 34 Absatz 3 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der aktuell gültigen Fassung

Der bei den Kommunalwahlen 2026 in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Liebenau gewählte Bewerber über den Wahlvorschlag:

Nr. 6 - Freie Wahlgemeinschaft Liebenau, FWG

lfd. Nr. 3, Herr Claus Morin hat mit Schreiben vom 13.04.2026 sein Mandat niedergelegt zum 13.04.2026.

Nach § 34 Absatz 1 KWG rückt der nächste noch nicht berufene Bewerber des Wahlvorschlags mit den meisten Stimmen an die jeweilige Stelle nach.

Nach § 34 Absatz 3 KWG stelle ich fest, dass in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Liebenau nachrückt:

Nr. 6 – Freie Wahlgemeinschaft Liebenau, FWG

lfd. Nr. 10, Herr Stefan Mikus, Liebenau, 689 Stimmen.

Gegen diese Feststellung kann jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung Einspruch erheben (§§ 25 und 34 KWG). Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, unterstützen; bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter Sascha Thöne, schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Liebenau, 13.04.2026

Der Wahlleiter der
Stadt Liebenau
Wahlamt
Lacheweg 1
34396 Liebenau